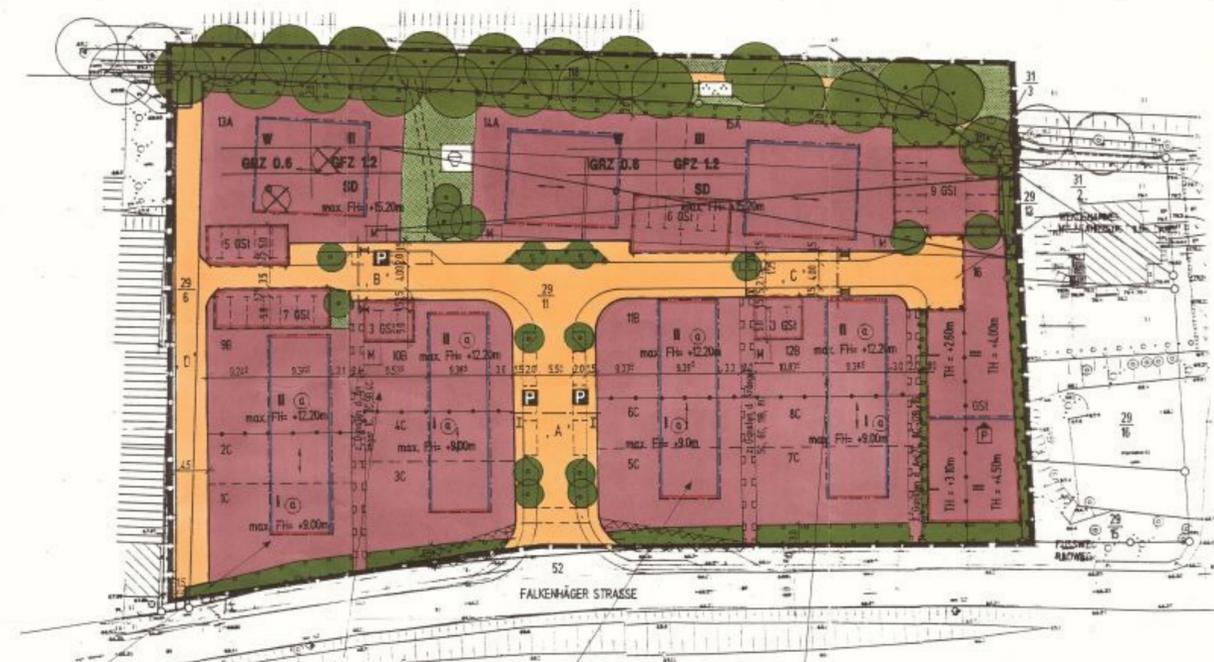


TEIL A PLANZEICHNUNG

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 13
WAREN WOHNBEBAUUNG , AM BUCHENWEG ,

GEMARKUNG WAREN
FLUR 25

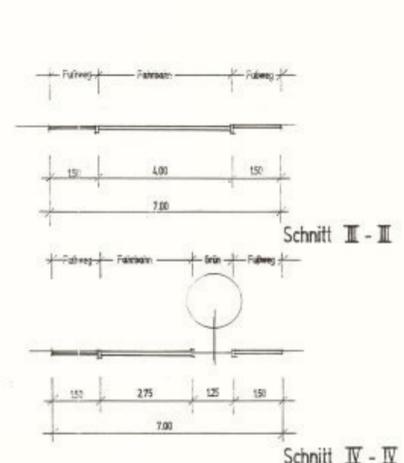
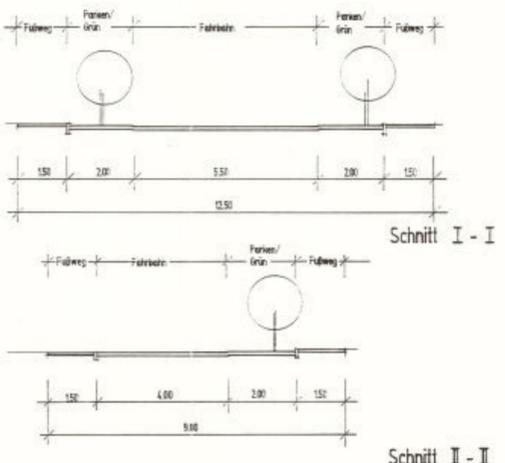


W	I	W	I-II	W	I	W	I-II
GRZ 0.4	GFZ 1.2	GRZ 0.4	GFZ 1.2	GRZ 0.6	GFZ 1.2	GRZ 0.6	GFZ 1.2
a	SD	a	SD	a	SD	a	SD

M. 1 : 500



Strassenprofil M. 1 : 100



TEIL B
TEXT MIT SATZUNG ÜBER ÖRTL. BAUVORSCHR. SH. ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 des Baugesetzes - BauGB -)

W Wohngebäude mit 52 Wohnungen
Ausnahme: können zugelassen werden:
1. Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO
2. der Versorgung des Gebietes dienende Läden deren Bedarf auf die Deckung des lög. Bedarfs ausgerichtet ist, im Geltungsbereich der Satzung max. 2 Einheiten bis zu jeweils 50 qm Verkaufsfläche im EG.

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstgrenze
I-II als Mindest- und Höchstgrenze
max. TH maximale Traufhöhe
max. FH maximale Firsthöhe

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
e abweichende Bauweise (§ 22, Abs.4 BauNVO)
Baulinie
Baugrenze
nur Hausgruppen zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinien
öffentliche Parkfläche
Gehweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Spielplatz
Parkanlage

6. Landschaftsschutz (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Erhalten von Bäumen

7. Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des VE-Planes (§ 9 Abs.7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB und § 21a Abs.2 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
Sattellinie
Festsetzung
Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, Gehrecht zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB), wird nach Vermessung konkretisiert zugunsten wegtollende Bäume
zu beseitigende Gebäude
überräusches Parkbauwerk mit Dachparkplätzen
Gemeinschaftsanlagen für Mülltonnen
Die Grenze zwischen dieser Festsetzung darf max. 3.0m in beide Richtungen verschoben werden.
Ein- und Ausfahrtsbereich auf Strassenbegrenzungslinie § 9 Abs.1 Nr.4
Flurstücksnummer
vorh. Grundstücksgrenzen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

E	08.09.94	WEISE	KORREKTUR NACH HINWEISEN DER GEMEINDEBEHÖRDE
D	17.05.94	WEISE	NACH BESCHLUSSFASSUNG VOM 05.05.94
C	22.03.94	WEISE	NACH ABWÄGUNGSBESCHLUSS / ART DER BAULICHEN NUTZUNG, ZAHL DER VOLLGESchosSE, ABSTAND BAULINE ZUR STRASSE
B	19.01.94	WEISE	ABGRENZUNGSLINIE ZWISCHEN REIHENHAUSER
A	18.11.1993	WEISE	FESTSETZUNG PARKHAUS, PULTDACH, ERGÄNZUNG FH
INDEX:	DATUM:	BEARBEITETER:	ÄNDERUNGEN:

VERFAHRENSVERMERKE
SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 13
MIT SATZUNG ÜBER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 623) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 und mit Genehmigung des Landrates Landkreises Müritzk nachfolgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Wohnbebauung Am Buchenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Aufgrund des § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachfolgende Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gebiet "Wohnbebauung Am Buchenweg" bestehend aus Textteil B Pkt. IV erlassen.

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beauftragt worden.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.05.94 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.05.94 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 22.06.94 bis zum 07.07.94 nach § 2 Abs.3 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.07.94 im Warener Wochenblatt (bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 08.07.94 bis zum 14.07.94 durch Aushang) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.07.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Erneute öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.07.94 bis zum 07.08.94 nach § 2 Abs.3 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.07.94 im Warener Wochenblatt (bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 08.07.94 bis zum 14.07.94 durch Aushang) ortsüblich bekanntgemacht worden.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 30.05.94 wird als richtig festgestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgetreten werden.
Waren, d. 30.05.94
Siegel, Datum
Leiter des Kataster- und Vermessungsamt Waren (Müritzk)
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, wurde am 25.05.94 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 gebilligt.
Waren, d. 22.06.94
Datum
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates Landkreises Müritzk vom 21.9.94 AZ: D61.28.23-41.13 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Waren, d. 6.10.94
Datum
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.94 erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates Landkreises Waren vom 05.05.94 AZ: D61.28.23-41.13 bestätigt.
Waren, d. 05.05.94
Datum
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde mit Verfügung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.05.94 erteilt.
Waren, d. 05.05.94
Datum
Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, wird hiermit ausgearbeitet.
Waren, d. 6.10.94
Datum
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 11.10.94 im Warener Wochenblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verletzungs- und Fernvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 544, 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.10.94 in Kraft getreten.
Waren, d. 14.10.94
Datum
Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 13

WOHNBEBAUUNG 'AM BUCHENWEG'
WAREN

BEARBEITUNG: INGENIEURGESSELLSCHAFT REIBENSAMM & SPIELER WISMAR
BETRIEB: STADT WAREN (MÜRITZ) BAUAMT, ABTEILUNG PLANUNG